

Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Ebeblatt und Anzeiger).

Verlag:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlag:
R. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Ortha.

N. 202.

Freitag, 31. August 1917, abends.

70. Jahrg.

Verlag:
R. 22.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger per Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten einschließlich 3,55 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages (bis 10 Uhr vormittags) aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile (7 Spalten) 20 Pf., Octopreis 15 Pf.; gelbdruckter und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachverlegung- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erstreckt sich auf den Betrag der Abrechnung, wenn der Betrag vorläufig durch die Auftraggeber in Rechnung gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Abgibt die Unterhaltungsbeilage "Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebs der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung; der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langert & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Söhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Nachstehende Bekanntmachung wird, soweit sie Walnüsse betrifft zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Dresden, am 30. August 1917. 1099 L. G. O. 4092

Bekanntmachung über Höchstpreise für Walnüsse usw.
Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:
§ 1. Der Preis für Walnüsse darf beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Pfund nicht übersteigen:
für Walnüsse mit grüner Schale 0,20 M.
für Walnüsse ohne grüne Schale 0,50 M.
bis 30. November 1917 0,50 M.
vom 1. Dezember 1917 ab 0,70 M.
§ 2. Diese Bekanntmachung tritt drei Tage nach der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 21. August 1917.
Reichsbehörde für Gemüse und Obst. Der Vorstehende: v. Tilly

Höchstpreise für Wolleneiweiß.
Für den Verkauf von Wolleneiweiß mit einem Wassergehalt von höchstens 68 v. H. werden folgende Höchstpreise aufgestellt:
a) bei Abgabe durch den Hersteller in handelsüblicher Weise: 60 M. für 50 kg,
b) bei Abgabe an den Verbraucher im Einzelhandel: 72 Pfennige für 0,5 kg.
Dresden, den 27. August 1917. 1481 a LB V
Ministerium des Innern. 4001

Kleinverkaufspreise für Rindfleisch.
Für den Verkauf der königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der Städte Großenhain und Riesa werden bis auf weiteres für den Kleinverkauf von Rindfleisch folgende Höchstpreise für das Pfund festgesetzt:

	1. Wertklasse	2. Wertklasse	3. Wertklasse
Brustfleisch (Runde, Oberhälle, Schwanzstück, Blume, Kamm, Schoß) mit Knochen ohne Knochen	2,20 M.	2,00 M.	1,40 M.
Rohfleisch vom Vorderquartel (Schulter oder Bug) mit Knochen ohne Knochen	2,00 "	1,80 "	1,20 "
Rohfleisch vom Bauch (Brust und Spannrunde)	2,20 "	2,00 "	1,40 "
Fleisch	1,90 "	1,70 "	1,15 "
Rindfleisch	0,55 "	0,55 "	0,55 "
Knochen	0,35 "	0,35 "	0,35 "

Wer höhere Preise, als die vorstehend aufgeführten, fordert oder wer diese Preise fordert, obwohl er infolge Zahlung eines entsprechend niedrigeren Einkaufspreises verpflichtet gewesen wäre, unter die Preise herabzugeben, hat Verurteilung, sowie die weiteren Folgen gemäß der Bundesratsverordnung des Reichstags gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915, 23. September 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 467, 605 — sowie 23. März 1916 — Reichsgesetzblatt Seite 189 — zu gemärtigen.
Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Die Bestimmungen der Bekanntmachung über Kleinverkaufspreise für Rindfleisch vom 28. Dezember 1916 verbleiben damit ihre Gültigkeit. Dagegen bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 21. Mai 1917 über die Preise von Kalb- und Schweinefleisch in Gültigkeit, ebenso die der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1916, soweit sie Hammelfleisch betrifft.
Großenhain, am 30. August 1917.
Die königliche Amtshauptmannschaft.
Die Stadträte zu Großenhain und Riesa.

Bekanntmachung,
betreffend Meldevlicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Holz und Koks.
Gemäß der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung sind die Meldungen der gewerblichen Verbraucher von Kohle, Holz und Koks in der Zeit vom 1. bis 5. September d. J. erneut zu erstatten. (Bgl. Bekanntmachung der königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain vom 30. 8. 1917 — Nr. 150 des Riesner Tagebl. vom 2. 7. 1917 — Nr. 75 des Radeburger Anzeigers vom 3. 7. 1917.)
In den Meldungen sind nicht mehr die für die erste Meldung ausgegebenen Meldekarten, sondern neue, in einzelnen Nummern abgedruckte Vordrucke zu benutzen, die bei der unterzeichneten Amtshauptmannschaft zu beziehen sind.
Großenhain, am 30. August 1917.
812 B F I I B. Königl. Amtshauptmannschaft.

Abgabe von Speisefartoffeln betr.
In der Woche vom 3.-9. September 1917 erhalten Kartoffelverarbeitungsberichtigte Personen und Kartoffelerzeuger, deren Kartoffeln jetzt noch nicht zur Verfügung haben, auf den grünen Kartoffelkartonabschnitt 5 Pfund, Schwerk- und Schwerkartoffeln auf die rote Zulagkarte weitere 3 Pfund Kartoffeln.
Kartoffelerzeuger können in der obigen Woche aus ihren Vorräten wöchentlich pro Kopf der von ihnen zu versorgenden Personen 7 Pfund verbrauchen.
Wegen der Gest-, Schant- und Speisemittelverhältnisse verbleibt es bei den Anordnungen in Ziffer 10 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 7. August 1917.
Die Kartoffeln dürfen nur gegen Abgabe der Kartoffelmarken an die Verbraucher verabreicht werden.
Mit Gehalts bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. wird bestraft, wer sich unredlichweise mehr Kartoffeln verschafft, als ihm zusteht oder wer den Versuch hierzu macht.
Großenhain, den 30. August 1917.
1879 a F I I A. Der Kommunalverband.

Ablieferung von Blitzableitern betr.
Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Kommunalverbandes vom 29. Juli 1917 — abgedruckt in Nr. 156 des Großenhainer Tageblattes, Nr. 157 des Riesner Tageblattes und Nr. 79 des Radeburger Anzeigers — werden hiermit sämtliche gemeldeten künftigen Blitzschutzanlagen entzignet.
Eine besondere Entzignungsanordnung, wie in Punkt 4 der vorgenannten Bekanntmachung vorgesehen war, wird nicht aufgestellt.
Die Ablieferung der Blitzableiter ist nunmehr unverzüglich vorzubereiten. Nach erfolgter Abnahme sind diese an die Sammelstellen des Bezirks und zwar bis auf weiteres in Großenhain, (Firma J. F. Broermann, Weitzstraße 26),
Mittwoch vormittags 8-12 Uhr,
in Riesa, (Bahnhof der Firma Johann Carl Seyn, am Bahnhof gegen-über der Güterexpedition),
Freitag vormittags 8-12 Uhr,

in Radeburg. (Bahnhofsrestaurant der Frau Eichler)
Montags vormittags 8-12 Uhr.
abzugeben.
Besitzer, die wegen besonderer Blitzgefahr oder hoher Einbaukosten Befreiung von der Beschlagnahme erbeten haben, erhalten hierauf noch einen besonderen Bescheid.
Bei der Abnahme der Blitzableitungen empfiehlt sich die Beachtung des unten unter O abgedruckten Merkblattes.
Die entzigneten Kupferteller der Blitzschutzanlagen werden durch verzinkte Eisenteile von 50 mm Querschnitt oder verzinktes Bandblech von 25 x 2 mm ersetzt. Die Bereitstellung dieser Ersatzteile erfolgt durch die Metallabwicklungsstelle auf Grund eines hier zu stellenden Auftrags. Formulare dazu können bei der Amtshauptmannschaft entnommen werden.
Es wird besonders darauf hingewiesen, daß auch etwa vorhandene künftige Platten zur Blitzschutzanlage gehören und in der Entzignung mit inbegriffen sind. Nur in den Fällen, in denen eine Erhebung der Leitung in eine Wasserleitung nicht in Betracht kommt oder in denen die Platten ungewöhnlich tief unter Mauerwerk oder befestigten Böden und Strahlen sich befinden, kann bis auf weiteres von der Ablieferung der Platten abgesehen werden.
Diese Fälle sind hier besonders anzumelden.
Im übrigen sind die Bestimmungen der eingangsgedachten Bekanntmachung bei der Ablieferung zu beachten.
Großenhain, am 28. August 1917.
241 g Dir. Der Kommunalverband.

Merkblatt zur Auswechslung künftiger Blitzschutzanlagen.
Da für Blitzableiter Gelmetallspitzen nicht erforderlich sind und in den Leitungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker, anstelle von Kupfer — Eisenleitungen bezw. die am Gebäude vorhandenen Metallteile empfohlen werden, so bestehen keine Bedenken, das Kupfer durch diese Metalle zu ersetzen.
Wenn die Kupfergewinnung aus Blitzableitern von Wert sein soll, so darf bei dem Ersatz der Kupferleitungen nicht zu viel anderes Material verwendet werden, denn es muß zur Zeit sowohl jedes Metall als auch Arbeitszeit gespart werden. Die Arbeiten sollen deshalb möglichst so durchgeführt werden, daß vorerst nur das Allerdinglichste ersetzt wird und die Ergänzungsarbeiten auf später verschoben werden. Dabei ist es zweckmäßig, die am Gebäude schon vorhandenen Metallteile soweit als irgend möglich auszunutzen. Zu berücksichtigen ist, daß, wie schon in den Leitungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker zum Ausdruck kommt, eine nicht ganz vollständige Blitzableiteranlage durchaus keine höhere Gefahr für das Gebäude bedeutet.
Die Durchführung der Arbeiten wird zweckmäßig so vorgenommen, daß derselbe Arbeiter, der die alten Leitungen entfernt, auch gleichzeitig die neuen anbringt, da ein wesentlicher Teil der Arbeit auf die Besteigung des Gebäudes entfällt. Werden hierbei die vorhandenen Halter, wenn beispielsweise Schrauben eingetroffen sind, zerstört, so kann man sich zunächst damit begnügen, die neuen Leitungen durch einfache Befestigungen, Drahtbünde und dergl. an den Halterresten zu befestigen. Bei der Ergänzung der Leitungen sollte möglichst von unten begonnen und zuerst eine richtige Erdung geschaffen werden. Als solche kommt überall dort, wo sie vorhanden ist, unter allen Umständen die Wasserleitung in Betracht; können Wasserleitungsanschlüsse hergestellt werden, was am billigsten und einfachsten im Keller geschieht, so können auch etwa vorhandene Kupferplatten ohne Bedenken entfernt werden. Es darf nie vergessen werden, daß eine gute Erdung für den Blitzableiter besonders wichtig ist.
Die Dachleitungen können ohne Gefahr entfernt werden, wenn die Gebäude Metall-dächer, starke Eisenkonstruktionen, Blechdach mit Blechblech und dergl. besitzen.
Als Ableitung kann die Wasserleitung verwendet werden, wenn sie sich bis in die Nähe des Daches erstreckt. Es soll aber möglichst auch eine andere Ableitung vorhanden sein, für die nur in Ausnahmefällen besondere Leitungen zu verlegen sind, da sich meist Regenabfallrohre anstelle der entfernten Kupferableitungen verwenden lassen. Dann ist es nur erforderlich, diese sowie die Dachrinnen in Verbindung mit den sonstigen auf dem Dach und den Gehäusen befindlichen größeren Metallteilen bezw. einer besonders verlegten Firkleitung zu bringen. Werden Blechdächer bezw. Kehlen, Dachrinnen und Abfallrohre als Leitungen benutzt, so muß man sich überzeugen, ob diese zusammenhängen und gut unterhalten sind. Fehlt der metallische Zusammenhang, so ist er herzustellen, und es ist z. B. bei den Abfallrohren darauf zu sehen, daß sie fest in den Gehäusen sitzen und daß die einzelnen Rohrstücke fest ineinandergreifen. Schwaches Material kann durch aufgelötete Streifen Blech verstärkt bezw. ergänzt und verbunden werden.
Stehen die oben angeführten oder ähnliche zusammenhängende Metallteile als Leiterwege nicht zur Verfügung, so sind besondere Eisenleitungen zu verlegen. Als solche kommen in Betracht, Eisenblechbleche von 15 mm Durchmesser, bestehend aus 7 bis 10 Drähten, oder Bandblech von etwa 25 x 1,5 mm. Da die Ersatzleitungen stets gleichzeitig mit dem Entfernen der Kupferanlagen anzubringen sind, darf mit dem Entfernen der Kupferleiter nicht eher begonnen werden, bis die zum Ersatz nötigen Materialien an der Arbeitsstelle vorhanden sind, so daß die Auswechslung Zug um Zug ohne Zwischenzeit erfolgen kann.

Metallteile größerer Ausdehnung wie Rieseisen, Schneefanggitter, große eiserne Dachfenster, eiserne Gänge für elektrische Leitungen, eiserne Fahnenstangen, Wasserreservoirs, Geländebänke, eiserne Leitern, Reklameschilder und dergl. sind möglichst mit der Blitzableiteranlage zu verbinden.
Vorhandene Fangstangen sind nach Entfernen der Kupferspitzen einfach durch Eisenstangen oder in anderer Weise abzuschließen und die neuerlegten Leitungen am Fußende mit Schellen anzuschließen, bezw. ist die Stange in Verbindung mit den Metallteilen des Daches zu bringen.
Die Arbeiten auf den Dächern sind mit größter Sorgfalt auszuführen, so daß Beschädigungen unbedingt vermieden werden.
Besonders schwer zugängliche kürzere Leitungstücke aus Kupfer sind ausnahmsweise zu belassen, wenn ihre Entfernung besondere Gewähr erfordert und dadurch Verstärkungen am Dach und höhere Kosten zu befürchten sind. Ebenso sind die Kupferleitungen an Türmen und Fabrikrohrkaminen ohne höhere Steigungen zu belassen, wenn ihre Abnahme Kosten verursacht, die im Verhältnis zur Kupfermenge stehen. Auch ungewöhnlich tief oder unter Mauerwerk oder befestigten Böden und Strahlen verlegte Erdleitungen und Platten, deren Entfernung mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden sein würde, können bis auf weiteres von der Entzignung zurückgestellt werden.
Alle nicht entfernbaren Leitungen sind den zuständigen Kommunalverbänden besonders anzumelden.
Bei der Durchführung sämtlicher Arbeiten sind die Leitungen und Erläuterungen über den Schutz der Gebäude gegen den Blitz des Verbandes Deutscher Elektrotechniker zu beachten.

Anzeigen über Kohlenbezug.
Wir haben feststellen müssen, daß der Bestimmung unter Punkt III unserer Bekanntmachung vom 27. Juli 1917, monach diejenigen, welche ohne Vermittlung eines hiesigen Kohlenhändlers Kohlen aus Orten außerhalb des Stadtbezirks oder von irgend einer anderen Stelle beziehen, verpflichtet sind, dem Kohlenamt innerhalb 24 Stunden, vom Eingang an gerechnet, die erhaltene Menge und Art der Kohlen richtig anzuzeigen und